

# Informationen

ZB MED

## für den Betriebsarzt

Ausgabe 1/2003

... mit den Schwerpunkten:

### Umgang mit Stäuben.....1

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

### G 1.4 Staubbelastung .....2

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

### Auswahlkriterien .....5

für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

### Hinweise für die betriebsärztliche Durchführung .....8

des G 1.4 Wirkungsweise von Stäuben

### Termine .....12

Die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik führt wieder regionale Betriebsärztereinstellungen durch

### MAK- und BAT-Werte-Liste 2003 .....12

### Aktuelle Themen auf den Internet-Seiten der BGFE:



BGFE

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte in der Feinmechanik und Elektrotechnik

www.bgfe.de



- Information über die EG Richtlinie „Lärm“ (2003/10/EG): Die Lärmrichtlinie (2003/10/EG) der Europäischen Union ist am 15. 2. 2003 in Kraft getreten. Bis zum 15. 2. 2006 muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie dient dem Schutz der Arbeitnehmer vor betrieblichem Lärm und gibt Mindestvorschriften vor. Den vollständigen Text und weitere Informationen zur neuen Lärmschutzrichtlinie finden Sie online unter [www.bgfe.de](http://www.bgfe.de), Aktuelles/Presse.

- Jahresbericht 2002 Der Jahresbericht 2002 liegt vor. Darin enthalten sind alle wesentlichen Informationen zur Arbeit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik. Der Bericht dokumentiert die aktuellen Unfall-, Unternehmens- und Verschertenzahlen. Er zeigt die Beitragsentwicklung und informiert über Entschädigung, Prävention, Heilverfahren und Berufshilfe. Der Jahresbericht kann im Internet eingesehen und als pdf heruntergeladen werden – [www.bgfe.de](http://www.bgfe.de), Rubrik: Statistiken.

## Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beim Umgang mit Stäuben

Um Schädigungen der Atemwege von Staubexponierten zu vermeiden, wurde vom damaligen Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt September 2001 ein Allgemeiner Staubgrenzwert in Kraft gesetzt (siehe auch Information für den Betriebsarzt 1/2002). Im Anwendungs- und Geltungsbereich zum Allgemeinen Staubgrenzwert (Nummer 2.4 der TRGS 900) wird dazu ausgeführt, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte vorzusehen sind, sofern an Arbeitsplätzen eine Staubkonzentration von  $3 \text{ mg/m}^3$  (A-Staub) nicht eingehalten werden kann.

Daraufhin wurde eine Änderung der Gefahrstoffverordnung vorgenommen und § 28 Vorsorgeuntersuchungen durch den neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

- „Bei Überschreiten der Werte für
- alveolengängigen Feinstaub von  $3 \text{ mg/m}^3$  oder
- einatembaren Staub von  $10 \text{ mg/m}^3$  sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Sofern die Staubexposition an Arbeitsplätzen nicht mit ausreichender Sicherheit bekannt ist, hat der Arbeitgeber hierzu an staubbelasteten Arbeitsplätzen durch Messungen festzustellen, ob die Werte nach Satz 1 eingehalten sind.“

z. A  
3329  
ZB MED

Unklar blieb u. a. welche allgemeinen und speziellen Untersuchungen vorgenommen werden sollen und bei welchen Erkrankungen gesundheitliche Bedenken für eine Weiterbeschäftigung zu äußern sind. Diese Lücke wurde zwischenzeitlich geschlossen – der berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 1.4 „Staubbelastung“ sowie die zugehörigen Auswahlkriterien wurden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beim HVBG verabschiedet. Der Grundsatz wird bei der Überarbeitung des Fachbuches „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, Gentner Verlag Stuttgart, berücksichtigt. Grundsatz und Auswahlkriterien werden auch in der Fachzeitschrift Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umweltmedizin (ASU) voraussichtlich im Oktober 2003 veröffentlicht.

Arbeitsplätze mit Staubexpositionen gibt es in nahezu allen Branchen und Industriezweigen z. B. bei der Verwendung stark staubender Materialien oder Produkte. In etlichen Bereichen entstehen Stäube durch die mechanische Bearbeitung verschiedenster Werkstoffe oder im Rahmen von Revisions- und Reinigungsarbeiten.

Um Betriebsärzten aus betroffenen Bereichen bereits jetzt eine Hilfestellung bei den geforderten Untersuchungen zu geben, hat sich die BGFE entschlossen, den Entwurf des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 1.4 sowie die zugehörigen Auswahlkriterien im Vorgriff abzudrucken. Weiterhin werden die regionalen Fortbildungsveranstaltungen für Betriebsärzte diesen Themenschwerpunkt behandeln.

Margret Böckler



BGFE

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik



AKTION:  
SICHERER  
AUFTRIIT

www.sicherer-auftritt.de

BG-Infoline: 01805/18 80 88

Eine Initiative Ihrer Berufsgenosschaften